

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Vogt (Kaiserslautern) und der Fraktion
DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/2912 —**

**Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Bundesrepublik
Deutschland gegenüber NATO-Truppen**

Der Bundesminister für Verkehr – A 14/00.02.13/4173/85 – hat mit Schreiben vom 27. März 1985 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Anwesenheit von Streitkräften der Allianzpartner auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland dient der gemeinsamen Bewahrung von Frieden und Freiheit und damit der Bewahrung der Souveränität unseres Staates.

Gemäß Artikel II NATO-Truppenstatut (NTS) müssen die im Bundesgebiet stationierten verbündeten Streitkräfte das deutsche Recht achten. Darunter fallen auch die deutschen Straßenverkehrs vorschriften. Die im Bundesgebiet stationierten Streitkräfte haben, ebenso wie die Bundeswehr im Ausland, teil an dem besonderen Status, der den Entsendestaaten in den Aufnahmestaaten nach dem Völkerrecht zusteht. Fragen, die sich aus der Durchsetzung des Rechts des Aufnahmestaates gegenüber den Streitkräften eines Entsendestaates ergeben, werden im Wege der Zusammenarbeit durch Verhandlungen gelöst.

1. Kann die Bundesregierung bestätigen,
 - a) daß das Einrücken der bundesdeutschen Feuerwehr- und Rettungseinheiten auf den Pershing II-Stützpunkt Waldheide in Heilbronn anlässlich des Brandunfalles vom 11. Januar 1985 in Wahrnehmung der Pflicht zur Sicherung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgte und

- b) daß eine Weigerung der US-Truppen, die Vertreter der deutschen Behörden auf das Gelände zu lassen, ein Verstoß der USA gegen das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS, Artikel 53) gewesen wäre?

Zu a)

Das Einrücken der Feuerwehr auf die Anlage der US-Streitkräfte anlässlich des Brandunfalles vom 11. Januar 1985 diente der Gefahrenabwehr und wurde im Wege der Amtshilfe auf Ersuchen der US-Streitkräfte durchgeführt.

Zu b)

Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen der Streitkräfte und deutschen Behörden gewährt der für die Liegenschaft zuständige Kommandant oder die sonst zuständige Behörde der Truppe den deutschen Vertretern jede angemessene Unterstützung, die zur Wahrnehmung der deutschen Belange erforderlich ist. Dazu gehört auch der Zutritt zu der Liegenschaft, wobei in allen Fällen die Erfordernisse der militärischen Sicherheit zu berücksichtigen sind. Es gibt keinen Anlaß zu der Vermutung, daß dem in dem vorliegenden Fall nicht Rechnung getragen wurde.

2. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß bundesdeutsche Behörden den US-Truppen Auflagen hinsichtlich der Sicherheitsvorkehrungen auf US-Militärgeländen in der Bundesrepublik Deutschland machen können, wenn sie zu der Erkenntnis gelangen, daß die Sicherheitsmaßnahmen der US-Truppen auf diesen Geländen nicht gleichwertigen oder höheren Anforderungen gerecht werden, als bundesdeutsche Vorschriften sie fordern?

Sofern die deutschen Behörden im Rahmen der Zusammenarbeit mit den amerikanischen Streitkräften feststellen, daß die von diesen getroffenen Sicherheitsmaßnahmen nicht dem deutschen Standard entsprechen, werden sie auf eine Änderung hinwirken.

3. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß militärische Transporte von NATO-verbündeten Streitkräften auf bundesdeutschen Straßen nach ZA-NTS Artikel 57 im Regelfall an die bundesdeutschen Verkehrsvorschriften gebunden sind?
4. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die Ausnahmeklausel für die Einhaltung bundesdeutscher Verkehrsvorschriften nach ZA-NTS „nur im Falle dringender militärischer Erfordernisse und unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ nur solche „dringende(n) militärische(n) Erfordernisse“ umfaßt, die die fremden Truppen den bundesdeutschen Behörden nachweisen können, und daß die fremden Truppen keinesfalls etwa jede beliebige Fahrt willkürlich als ein „dringendes militärisches Erfordernis“ beanspruchen können?
5. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß von den Militärs behauptete „dringende militärische Erfordernisse“ bei Transporten in jedem Fall zunächst gegen dringende zivile Erfordernisse (u.a. Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Umweltschutz) abzuwägen sind?

6. Kann die Bundesregierung bestätigen,
 - a) daß Übungsfahrten von Pershing II-Einheiten im öffentlichen Straßenverkehr der Bundesrepublik Deutschland in keinem Falle „dringende militärische Erfordernisse“ sind, da sie ohne militärische Auswirkung zu einem anderen Zeitpunkt durchgeführt werden können, und
 - b) daß deshalb auf Übungsfahrten von Pershing II-Einheiten uneingeschränkt die deutschen Verkehrsvorschriften anzuwenden sind?
7. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß auch behauptete „dringende militärische Erfordernisse“ für NATO-verbündete Truppen keineswegs die Bindung an die bundesdeutschen Verkehrsvorschriften aufheben, sofern die bundesdeutschen Behörden feststellen, daß die betreffenden Militärtransporte keine „gebührende Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ gewährleisten?

Gemäß Artikel 57 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gelten grundsätzlich die deutschen Verkehrsvorschriften für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten verbündeten Streitkräfte. Abweichungen von den deutschen Vorschriften über das Verhalten im Straßenverkehr sind einer Truppe nur im Falle dringender militärischer Erfordernisse und unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gestattet.

Damit ist vertraglich vereinbart, daß nur in Ausnahmefällen von den deutschen Vorschriften über das Verhalten im Straßenverkehr abgewichen werden kann.

Zivilen Belangen wird hiermit angemessen Rechnung getragen. Diese vertragliche Verpflichtung gilt für alle Bewegungen von alliierten Stationierungsstreitkräften im Straßenverkehr. Ihre Einhaltung kann von deutschen Behörden geprüft werden. Es gibt keinen Grund, willkürliches Verhalten verbündeter Streitkräfte in dieser Frage anzunehmen. Im übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

8. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die bundesdeutschen Behörden, insbesondere die Polizei, nach ZA-NTS Artikel 57 das Recht sowie die dienstliche Pflicht haben, militärische Transporte von NATO-verbündeten Streitkräften bei Verdacht mangelnder Verkehrssicherheit anzuhalten und an der Weiterfahrt zu hindern, weiterhin die Maßnahmen zu treffen, die sie für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für erforderlich halten, einschließlich
 - a) der Anordnung von Eskorten,
 - b) Straßenabsperrungen und
 - c) Evakuierung der Bevölkerung aus Gebieten im Gefahrenbereich von Gefahrguttransporten?
9. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß bundesdeutsche Behörden Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – etwa die Unterbindung unsicherer Transporte, die Anordnung von Eskorten von Militärtransporten oder die Anordnung der Evakuierung der Bevölkerung entlang der Transportstrecke – ohne weiteres praktisch auch gegen den Widerstand der betroffenen NATO-Truppen durchsetzen können und nach bundesdeutschem Recht die dienstliche Pflicht zu solcher Durchsetzung haben?

10. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß in dem Fall, daß die bundesdeutsche Polizei einen fremden Militärtransport stoppt und notwendige Sicherheitsmaßnahmen anordnet, die fremden Truppen sich zwar diesem bundesdeutschen Anliegen widersetzen können, daß aber die bundesdeutsche Polizei die Pflicht hat, auf ihren als notwendig erkannten Maßnahmen zu bestehen, so daß letztlich der fremde Militärtransport bis zur Klärung festgehalten werden muß?

Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) gilt gemäß Artikel 57 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut grundsätzlich auch für die verbündeten Streitkräfte. Die Polizei kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Maßnahmen ergreifen, die sie im Einzelfall für erforderlich hält. Die im Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut vorgesehenen besonderen Regelungen sind im wesentlichen in die von den Ländern herausgegebenen Runderlasse für die Rechtsstellung der verbündeten Streitkräfte und den Aufgabenbereich der Polizei übernommen worden.

11. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die Transporte von amerikanischen Pershing II-Raketen Schwertransporte sind, die nach Artikel 57 ZA-NTS nur auf einem mit den US-Truppen vereinbarten Straßennetz verkehren dürfen?

Nein, da diese Fahrzeuge die nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte einhalten.

12. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die Transporte von Pershing II-Raketen Gefahrguttransporte sind, für die die Bestimmungen der Straßen-Gefahrgutausnahmeverordnung anzuwenden sind?

Ja.

13. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die von den US-Truppen praktizierten Fahrten durch die Ortskerne von Dörfern Verstöße gegen die Bindung an ein vereinbartes Straßennetz nach Artikel 57 ZA-NTS sind?

Nein, da diese Fahrzeuge die nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte einhalten.

14. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß zivilen Unternehmen der Transport von Gefahrenpotentialen, wie sie die Pershing II-Raketen darstellen, nach der Straßen-Gefahrgutausnahmeverordnung untersagt oder nur unter extremen Sicherheitsvorkehrungen – einschließlich der Evakuierung der Bevölkerung entlang der Transportstrecke – erlaubt sind?

Pershing II-Raketen werden ohne nuklearen Gefechtskopf befördert. Raketenteile sind Gegenstände der Klasse 1 b, Ziffer 7 der Anlage A zur Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) und können bei Einhaltung der Voraussetzungen der GGVS transportiert werden. Eine Evakuierung der Bevölkerung entlang der Transportstrecke ist für Güter der Klasse 1 b nicht vorgesehen.

15. Kann die Bundesregierung bestätigen,
 - a) daß die US-Soldaten in den Pershing II-Einheiten nach Art und Häufigkeit von Zwischenfällen und Pannen offenbar vielfach nicht die Qualifikation und Zuverlässigkeit haben, die die Straßen-Gefahrgutausnahmeverordnung für Fahrzeugführer von gefährlichen Transporten vorschreibt und
 - b) daß die Bundesregierung die Qualifikation und Zuverlässigkeit der Fahrzeugführer von Pershing II-Einheiten nicht aus eigenen Überprüfungen kennt?

Die Fahrzeugführer aller verbündeten Streitkräfte werden im Rahmen ihrer militärischen Ausbildung speziell für die Beförderung gefährlicher Güter geschult.

Es ist auch das Anliegen der verbündeten Streitkräfte, Transporte mit gefährlichen Gütern so sicher wie möglich durchzuführen.

Eine gesonderte Überprüfung der Fahrzeugführer durch deutsche Stellen ist nicht vorgesehen (Artikel IV NTS, Artikel 9 ZA/NTS).

16. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die nach deutschem Recht vorgeschriebene Kennzeichnung von Pershing II-Transporten als explosive Gefahrguttransporte mit der Aufschrift „EXPLOSIV“ nicht erfolgt, daß also insofern die USA gegen Artikel 57 ZA-NTS verstoßen?

Nach der Gefahrgutverordnung Straße ist die Kennzeichnung von Fahrzeugen, die Güter der Klassen 1 a und 1 b sowie bestimmte Güter der Klasse 1 c geladen haben, ab bestimmten Mengen mit orangefarbenen Warntafeln mit dem Gefahrensymbol einer explodierenden Bombe und der Aufschrift EXPLOSIV vorgeschrieben.

Gemäß § 15 Abs. 1 und § 11 Abs. 5 GGVS sind Ausnahmen für die verbündeten Streitkräfte wie für die Bundeswehr unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit zulässig. Insofern sind Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht kein Verstoß gegen deutsches Recht (§ 15 GGVS und Artikel 57 ZA/NTS).

17. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß beim Umherfahren von Pershing II-Raketen auf US-Militärgeländen in der Bundesrepublik Deutschland ebenso wie bei solchen Transporten außerhalb der Gelände Vorschriften eingehalten werden müssen, die gleichwertige oder höhere Anforderungen stellen als das entsprechende bundesdeutsche Recht?

Innerhalb der zur ausschließlichen Benutzung überlassenen Liegenschaften können die verbündeten Streitkräfte auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ihre eigenen Vorschriften anwenden, soweit diese gleichwertige oder höhere Anforderungen stellen als das deutsche Recht (Artikel 53 Abs. 1 ZA/NTS). Gemäß § 15 GGVS wenden die verbündeten Streitkräfte auch bei der Beförderung gefährlicher Güter auf öffentlichen Straßen ihre Vorschriften an, soweit diese gleichwertige oder höhere Anforderungen stellen als die GGVS.

18. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die Bewegung atomar bestückter Pershing II-Lafetten auf US-Militärgeländen ein Verstoß gegen die amerikanische Armeevorschrift FM 3-20 vom Juli 1981 ist, die besagt, daß radioaktive Stoffe nicht zusammen mit Explosivstoffen transportiert werden dürfen?
19. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die amerikanische Armeevorschrift FM 3-20 vom Juli 1981 für den Transport radioaktiver Stoffe, damit auch Atomsprengköpfen, die Forderung „Stay away from populated areas“ („Bewohntes Gebiet meiden“) enthält?

Nuklearwaffen werden nicht zusammen mit Explosivstoffen und im Frieden nicht auf der Straße transportiert. Nuklearwaffentransporte meiden bewohnte Gebiete.

20. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß ein Unfall mit einer Atomwaffe in Kombination mit dem Abbrand einer großen Masse Treibstoff hinsichtlich der flächenhaften Verteilung von Plutonium wesentlich folgeschwerer ist als ein Unfall mit einem Atomsprengkörper allein (sofern nur eine chemische Explosion, aber keine Atomexplosion eintritt) oder als der Abbrand von Treibstoff allein?

Da nukleare Gefechtsköpfe und Treibstoff bei Transport und Lagerung immer getrennt sind, bezieht sich die Darstellung der Frage auf einen hypothetischen, nicht existenten Sachverhalt. Damit entfällt jede weitere Aussage oder Bestätigung.

